

Stadt Damme

Der Wahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 11. September 2016

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen der Stadt Damme kann an den Werktagen in der Zeit vom **22. August 2016 bis 26. August 2016** während der Dienststunden von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr am 25. August 2016 bis 18.00 Uhr und am 26. August 2016 von 8.30 bis 12.30 Uhr im Rathaus der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, Zimmer 20, 49401 Damme, eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtnahmefrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 26. August 2016 bis 12.30 Uhr bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlberechtigungsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berechtigungsantrag.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber

glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl am 11.09.2016 in seinem Wahlbereich nur durch **Briefwahl** teilnehmen.

Im Falle einer Stichwahl kann mit Wahlschein hingegen durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets gewählt werden.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09.09.2016, 13.00 Uhr, bei der Stadt Damme, Rathaus, Zimmer 33, mündlich oder schriftlich beantragt werden; im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen,

dass er dazu berechtigt ist. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene **Wahlscheine können nicht ersetzt werden**. Sie sind daher sorgfältig aufzubewahren.

Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte zugleich
amtliche Stimmzettel für die Wahlen, für die die Wahlberechtigung besteht,
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Damme, den 13.08.2016

M u h l e

B ü r g e r m e i s t e r